

BMA - III/B/7 (Ausländerbeschäftigung)

Dr. Günter Lenz
Sachbearbeiter

Guenter.Lenz@bma.gv.at
+43 (1) 71100-630377
Stubenring 1, 1010 Wien
Postanschrift:
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

An den Vorstand des Arbeitsmarktservice
Österreich
Treustraße 35-43
1203 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.407.334

Arbeitsvermittlung gemäß § 4 Abs. 8 AMFG; Erlass

Gemäß § 4 Abs. 8 AMFG dürfen Arbeitsuchende, die nicht die Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR-Abkommens besitzen und auch keine Künstler sind, von gemeinnützigen, zur Arbeitsvermittlung berechtigten Einrichtungen und von Inhabern einer Berechtigung für das Gewerbe der Arbeitsvermittler oder, soweit ausschließlich Führungskräfte vermittelt werden, von Unternehmensberatern einschließlich der Unternehmensorganisatoren nur dann vermittelt werden, wenn

- die vermittelten Arbeitsuchenden zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung in Österreich ohne Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nachweislich berechtigt sind oder
- die Vermittlung im Einvernehmen mit dem Arbeitsmarktservice erfolgt.

Nach dieser im Jahr 2002 eingeführten Regelung dürfen private oder gemeinnützige Arbeitsvermittler Drittstaatsausländer somit nur dann an Arbeitgeber mit Betriebssitz in Österreich vermitteln, wenn die vermittelten Drittstaatsausländer entweder bereits unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben oder wenn das AMS der Vermittlung zugestimmt hat (Einvernehmen).

Es gibt nach wie vor Bereiche, in denen ein zusätzlicher Bedarf an hochqualifizierten Fach- und Schlüsselkräften besteht, der vom AMS nicht durch Vermittlung von vorgemerkten Arbeitslosen abgedeckt werden kann.

Das BMA hält es mit Blick auf diesen spezifischen Mangel an Fachkräften für arbeitsmarktpolitisch vertretbar, in diesen Bereichen die Vermittlung von Drittstaatsausländern durch gemeinnützige Einrichtungen und gewerbliche Arbeitsvermittler, die auf die Vermittlung von qualifizierten Arbeitskräften spezialisiert sind, unter folgenden Bedingungen zu ermöglichen:

Der Vermittler hat für die Herstellung des Einvernehmens ein formloses schriftliches Ersuchen an das AMS zu richten. Nachdem der Gesetzgeber im § 4 Abs. 8 AMFG keine klare Zuständigkeitsregelung für die Herstellung des Einvernehmens getroffen hat, ist in Analogie zu sonstigen Zuständigkeitsregeln im AuslBG und AMFG die Regionale Geschäftsstelle (RGS) des Betriebssitzes bzw. Betriebsstandortes des Vermittlers für die Erledigung des Ersuchens zuständig. Diese hat vorweg zu prüfen, ob der Vermittler die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 Z 3 und 4 AMFG erfüllt. Ist das nicht der Fall, ist das Ersuchen schriftlich zurückzuweisen.

Da es sich bei der Vermittlung von genehmigungspflichtigen Drittstaatsausländern um eine grundsätzliche und überregionale Angelegenheit der Ausländerbeschäftigung handelt, hat die zuständige RGS vor der Herstellung des Einvernehmens den Ausländerausschuss des Landesdirektoriums im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis zu befassen (§ 23 Abs. 1 AuslBG iVm § 14 Abs. 2 Z 6 AMStG; Festlegung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik im jeweiligen Bundesland) und dessen gutachtliche Beurteilung bei der Erledigung des Ersuchens zu berücksichtigen. Eine positive Beurteilung, dh ein Einvernehmen zur Vermittlung, ist dem Vermittler formlos, jedoch schriftlich zu bestätigen. Eine negative Beurteilung, dh eine Ablehnung des Einvernehmens, ist mittels Bescheid vorzunehmen. Ebenso ist das Einvernehmen mit Bescheid zu widerrufen, wenn der Vermittler die für die positive Beurteilung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Die Vermittlung hat sich auf qualifizierte Arbeitskräfte (keine Anlernberufe, keine Saisoniers, keine Praktikanten) zu beschränken. Der Vermittler hat dies gemeinsam mit dem Ersuchen um Herstellung des Einvernehmens durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus ist nachzuprüfen, ob der Vermittler die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 Z 3 und 4 AMFG erfüllt. Für den Nachweis der rechtmäßigen Ausübung der Vermittlungstätigkeit gilt § 12 Abs. 2 AMFG sinngemäß.

Die unter den oa. Rahmenbedingungen konkreten Vermittlern gewährte Zustimmung (Einvernehmen) zur Vermittlung von Drittstaatsausländern hat keinerlei Auswirkungen auf das folgende Zulassungsverfahren für die konkret vermittelten Ausländer. Dafür sind uneingeschränkt die Regeln des AuslBG und des NAG anzuwenden, wobei im Falle des Einvernehmens § 4 Abs. 1 Z 6 AuslBG (erlaubte Arbeitsvermittlung) als gegeben

anzunehmen ist. Die erlaubte Vermittlung gewährt aber darüber hinaus keinen Vorteil und keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer arbeitsmarktbehördlichen Genehmigung. Auch Antragsteller, die erlaubter Weise vermittelt wurden, sind abzulehnen, wenn sie beispielsweise nicht genügend Punkte für eine RWR-Karte erreichen oder die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden.

Die Bundesgeschäftsstelle wird eingeladen, dem BMA hinsichtlich der getroffenen Einvernehmensregelungen nach drei Monaten einen entsprechenden Erfahrungsbericht zuzuleiten.

Der Punkt 3.1. des Erlasses des BMWA vom 19.6.2002, GZ 435.006/6-II/7/02, wird aufgehoben.

Wien, 15. Juni 2021

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Roland Sauer

Beilage/n: Beilagen